

Stadt Bielefeld

Überwachungsplan

für

medienübergreifende Umweltinspektionen

bei

Anlagen mit Umweltrelevanz

(Stand: 30.08.2018)

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde
August-Bebel-Str. 75-77
33602 Bielefeld
Tel. 0521 / 51-6096
E-Mail: umweltamt@bielefeld.de

Überwachungsplan der Stadt Bielefeld für medienübergreifende Umweltinspektionen

Inhaltsverzeichnis		Seite/n
A.	Rechtsgrundlagen	3
B.	Planung der Umweltinspektionen	3
C.	Überwachungsplan für OWL und Stadt Bielefeld	3
D.	Überwachungsprogramm der Stadt Bielefeld	4
E.	Bestimmung des Inspektionsintervall	4 - 5
F.	Durchführung der medienübergreifenden Umweltinspektionen	5 - 6
G.	Inspektionsbericht	6
H.	Geltungsdauer und Aktualisierung des Plans	6

A. Rechtsgrundlagen

Zum Schutz von Mensch und Umwelt gibt es bundesweit in Deutschland schon seit Jahrzehnten zahlreiche umweltrechtliche Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in Industrie- und Gewerbebetriebe. Durch die Änderung des Umweltrechts im Jahr 2013 wurden bundesweit neue umweltrechtliche Regelungen in den Bereichen Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Abfallrecht eingeführt und die bestehende Anlagenüberwachung der Umweltschutzbehörden durch die sogenannten medienübergreifenden Umweltinspektionen erweitert. Im Rahmen dieser Inspektionen werden bei bestimmten umweltrelevanten Anlagen regelmäßig wiederkehrende Vor-Ort-Kontrollen (VOK) durchgeführt. Grundlagen hierfür sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Deponieverordnung (DepV) ¹, Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Weitere Vorgaben für die umweltrechtliche Anlagenüberwachung durch die zuständigen Umweltschutzbehörden ergeben sich aus dem **Inspektionserlass NRW** ² des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW).

B. Planung der medienübergreifenden Umweltinspektionen

Die medienübergreifenden Umweltinspektionen sind in NRW gezielt durch die zuständigen Umweltschutzbehörden im Voraus zu planen und nach einheitlichen Standards durchzuführen. Hierfür hat jede Umweltschutzbehörde einen entsprechenden Überwachungsplan (→ Buchstabe C.) mit Überwachungsprogramm (→ Buchstabe D.) zu erstellen.

C. Überwachungsplan für OWL und Bielefeld

Landesweit sind in NRW die Oberen Umweltschutzbehörden (Bezirksregierungen) und die Untere Umweltschutzbehörden (Kreise und kreisfreien Städte) für die Überwachung von umweltrelevanten Anlagen zuständig. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Anlagen ergeben sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Bezirksregierung Detmold hat zusammen mit den Kreisen des Regierungsbezirks Detmold und der kreisfreien Stadt Bielefeld einen [gemeinsamen Überwachungsplan für OWL](#) erstellt und im Internet veröffentlicht. Gem. Ziffer 3 des gemeinsamen Überwachungsplans wurde vereinbart, dass entsprechend dem Inspektionserlass NRW die Unteren Umweltschutzbehörden in OWL zusätzlich noch eigene Überwachungspläne für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellen und im Internet veröffentlichen. Aufgrund dessen hat die Stadt Bielefeld einen eigenen Überwachungsplan für das Gebiet der Stadt Bielefeld erstellt und auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

¹ **Hinweis:** In Bielefeld gibt es keine Deponie gem. Deponieverordnung (DepV), für die die Stadt Bielefeld als Untere Umweltschutzbehörde zuständig ist. Weitere Auskunft erteilt Stadt Bielefeld, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 0521 / 51-2883, EMail: umweltamt@bielefeld.de

² Inspektionserlass NRW – siehe Erlasse vom 03.01.2011, 24.09.2012 und [26.06.2015](#) (Az. V-1/V-7-1034) des MKULNV NRW mit der Anlage „Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“

D. Überwachungsprogramm der Stadt Bielefeld

Im Stadtgebiet Bielefeld sind sowohl die Stadt Bielefeld als auch die Bezirksregierung Detmold für die Durchführung der medienübergreifenden Umweltinspektionen entsprechend der ZustVU zuständig.

Aufgrund dessen ist für die Planung und Durchführung der Umweltinspektionen von jeder Umweltschutzbehörde nicht nur ein eigener Umweltplan, sondern auch ein eigenes Überwachungsprogramm aufzustellen. In dem Programm sind alle umweltrelevanten Anlagen aufgelistet, bei denen die medienübergreifenden Umweltinspektionen regelmäßig durchgeführt werden. Die Auflistung beinhaltet auch das jeweilige Inspektionsintervall (Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen) für jede Anlage.

Das Überwachungsprogramm der Stadt Bielefeld (siehe Anlage 1) enthält alle umweltrelevanten Anlagen, für welche die Stadt Bielefeld zuständig ist. Dieses Programm wird aktualisiert, wenn es Änderungen im Hinblick auf die dort aufgelisteten Anlagen und/oder die Inspektionsintervalle gibt.

In Anbetracht der großen Anzahl an umweltrelevanten Anlagen und Abfallströmen sowie des hohen zeitlichen Aufwandes für die Überwachung und der knappen personellen Ressourcen werden vorrangig folgende umweltrelevante Anlagen von der Stadt Bielefeld durch medienübergreifende Umweltinspektionen / VOK geprüft:

IED-Anlagen*	Anlagen gem. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m § 3 der 4. BImSchV
* BImSch-Anlagen, welche unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (engl. Industrial Emissions Directive, kurz IED) fallen bzw. die im Anhang I der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind.	
BImSch-Anlagen	Anlagen, die in Anhang I der 4. BImSchV genannt sind

E. Bestimmung des Inspektionsintervalls (Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen)

Gem. § 52 Abs. 1 BImSchG sind alle IED- und sonstigen BImSch-Anlagen regelmäßig zu prüfen. Das Inspektionsintervall für jede Anlage ist abhängig von der Risikostufe (Umweltgefährdungspotential) der Anlage und wird individuell für jede Anlage anhand bestimmter Bewertungskriterien des Programms [IRAM](#) („Integrated Risk Assessment Method“) berechnet und nach jeder Umweltinspektion neu ermittelt.

Allgemeine Übersicht der Risikostufen und Inspektionsintervalle			
Risikostufe	Umweltgefährdungspotential	Inspektionsintervall	
1	gering	4 -10	Jahre
2	niedrig	3	Jahre
3	mittel	2	Jahre
4	hoch	1	Jahr

Bei IED-Anlagen darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen für IED-Anlagen mit der höchsten Risikostufe ein Jahr und für IED-Anlagen mit der niedrigsten Risikostufe drei Jahre nicht überschreiten (§ 52a Abs. 2 BImSchG). Aufgrund des Inspektionserlasses NRW

gelten diese Vorgaben auch für aller sonstigen BImSch-Anlagen, die keine IED-Anlagen sind, soweit es sich um Anlagen mit einem hohen, mittleren oder niedrigem Umweltgefährdungspotential (Risikostufe 2 -4) handelt. Bei BImSch-Anlagen mit einem geringen Umweltgefährdungspotential (Risikostufe 1) sind die Inspektionsintervalle größer und der Abstand zwischen den Vor-Ort-Kontrollen beträgt je nach Anlage vier bis zehn Jahr.

F. Durchführung der medienübergreifenden Umweltinspektion

Die Umweltinspektionen werden als Regelüberwachungen (Routineüberwachungen) gemeinsam mit der Immissionsschutz-, Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde (Fachstellen des Umweltamtes) im Voraus geplant und durchgeführt und geprüft, ob die maßgeblichen Umweltvorschriften beachtet werden.

Für die Planung und Durchführung der medienübergreifenden Umweltinspektionen / Vor-Ort-Kontrolle (VOK) durch die Stadt Bielefeld ist die Untere Immissionsschutzbehörde federführend. Das Feuerwehramt wird von dort vor jeder VOK über die geplante Inspektion informiert und gebeten, das Ergebnis der letzten Brandschau zu übersenden.

Nach der VOK wird dem Anlagenbetreiber ein Revisionsschreiben über das Ergebnis der Inspektion mit dem entsprechenden Inspektionsbericht (siehe Buchstabe G.) übersandt. Die Überwachung der festgestellten Mängel sowie der Vollzug (Anhörung, Anordnung von Maßnahmen, ordnungsbehördliche Verfahren usw.) erfolgt eigenständig durch die jeweils zuständige Fachstelle des Umweltamtes und sind nicht mehr Bestandteil der Umweltinspektion.

Bauamt, Untere Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt, Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz) und sonstige Behörden und Stellen, die für umweltrelevante Anlagen zuständig sind, überwachen diese auch weiterhin eigenständig und werden daher nur zu den Umweltinspektionen eingeladen, soweit es im Einzelfall erforderlich und sinnvoll ist. Eine medienübergreifende Umweltinspektion entfällt, wenn nur ein Umweltmedium (z.B. Wasser) betroffen ist. In diesem Fall wird die Anlage eigenständig durch die zuständige Fachstelle überwacht.

Medienübergreifende Umweltinspektionen (Routineüberwachungen) sind aufgrund des Inspektionserlass NRW bei 25 % der jährlich durchgeführten Umweltinspektionen ohne Anmeldung durchzuführen, aber werden ansonsten angemeldet durchgeführt.

Medienübergreifende Umweltinspektionen aus besonderem Anlass (z.B. bei Beschwerden über erhebliche Umwelteinwirkungen, umweltrelevanten Unfällen, Betriebsstörungen, Betriebsveränderungen usw.) erfolgen allerdings überwiegend ohne Anmeldung und können jederzeit auch unabhängig vom Inspektionsintervall durchgeführt werden. Anlassbezogene Umweltinspektionen können im Übrigen auch bei Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung erfolgen.

Alle sonstigen umweltrelevanten Anlagen, die nicht im Überwachungsprogramm der Stadt Bielefeld genannt sind, werden von den einzelnen Fachstellen der Stadt Bielefeld

(wie bisher) in eigener Regie überwacht. Werden allerdings umweltrechtliche Rechtsverstöße, Betriebsstörungen o.ä. festgestellt, sind andere Fachstellen, deren Belange betroffen sind / sein könnten, umgehend schriftlich informieren. Es erfolgt dann eine Abstimmung zwischen den betroffenen Fachstellen, ob eine gemeinsame anlassbezogene medienübergreifende Umweltinspektion bei der betroffenen Anlage erforderlich ist bzw. durchgeführt wird. Die Abstimmung und das Ergebnis der Abstimmung sind zu protokollieren. Jede Fachstelle erhält eine Durchschrift von dem Ergebnis der Abstimmung.

Gleiches gilt, wenn einer Fachstelle eine Umweltbeschwerde vorliegt, die sich auf mehrere Umweltmedien bezieht oder mögliche Verstöße gegen Baurecht, Arbeits-, Gesundheits-, Tierschutzrecht, Gefahrstoffverordnung o.ä. festgestellt werden.

G. Inspektionsbericht

Über das Ergebnis einer jeden medienübergreifenden Umweltinspektion wird ein Bericht mit den relevanten Feststellungen und Schlussfolgerungen erstellt und dem Betreiber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Inspektion übersandt. Zudem wird der Bericht innerhalb von 4 Monaten nach Durchführung der Inspektion im [Internet](#) veröffentlicht (Muster für Inspektionsbericht - siehe hierzu Anlage 2).

H. Geltungsdauer und Fortschreibung dieses Überwachungsplans

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt, wird regelmäßig überprüft und -soweit erforderlich- aktualisiert.